

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
und Spielanlagen der Stadt Roth
vom 31. März 2004**

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 7. August 2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch	2
§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote	2
§ 4 Mitführen von Hunden.....	4
§ 5 Benutzung von Sport- und Spielflächen und Seebühne	4
§ 6 Ausnahmegewilligung	4
§ 7 Benutzungssperre.....	5
§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot.....	5
§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	6
§ 10 Beseitigungspflicht.....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Haftung.....	8
§ 13 Ersatzvornahme.....	8
§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	8

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Stadtgebiet, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat, und die von der Stadt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (2) Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen und Anlageeinrichtungen.
- (3) Spielanlagen sind alle Spiel- und Bolzplätze, die als solche beschildert sind und die Skateranlage, die der Allgemeinheit zugänglich sind, und von der Stadt unterhalten werden.
- (4) Anlageeinrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Spielanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots und
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Aussichtstürme, Holzhäuser, Salfner-Häuschen, Seebühne usw.).
- (5) Nicht zu den Grünanlagen und Spielanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, stadt-eigenen Wohnanlagen, Kleingärten, die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch

Die Grünanlagen und Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die jedermann zum Zwecke der Erholung, des Spiels und des Sports nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich benutzen darf.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen und Spielanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzenbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
3. die Beschädigung von Grünanlagen und Spielanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
4. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogel-nestern und Nistkästen;
5. das Ausüben des Sports außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
6. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern mit Ausnahme motorbetriebener Rollstühle sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden außerhalb von Wegen und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
9. das Grillen sowie das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, außer an entsprechend gekennzeichneten Plätzen;
10. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen übermäßigen Genuss zu verbringen;
12. Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Beleuchtungseinrichtungen, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, an andere Orte zu verbringen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu verwenden;
13. das Betteln in jeglicher Form;
14. das Verrichten der Notdurft.

§ 4

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den Grünanlagen und Spielanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen und Spielanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) ¹Hunde dürfen nur an einer höchstens 200 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. ²Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) ¹Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Sportflächen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzenbeeten nicht mitgeführt werden. ²Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (4) ¹Es ist verboten, Grünanlagen und Spielanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. ²Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage oder Spielanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
 3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 4. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Benutzung von Sport- und Spielflächen und Seebühne

- (1) Spielplätze und Sportflächen und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppe und in der angegebenen Zeit benutzt werden, für die sie durch Beschilderung freigegeben sind.
- (2) Die Seebühne darf für Veranstaltungen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadtverwaltung gegebenenfalls unter Auflagen benutzt werden.

§ 6

Ausnahmebewilligung

- (1) ¹Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und Spielanlagen oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen und Spielanlagen zu besorgen sind.

²Die Ausnahmegewilligung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ³Die Ausnahmegewilligung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- (2) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden, wenn
1. der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere §§ 4 und 5 verstoßen hat;
 2. der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 3. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls (z. B. nicht zumutbarer Lärm für die Nachbarn) erforderlich ist.
- (3) ¹Das Entgelt für die besondere Benutzung aufgrund einer Ausnahmegewilligung wird durch den Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. ²Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- (4) Wer aufgrund einer Ausnahmegewilligung eine Grünanlage mit Einrichtungen versehen darf, hat diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu unterhalten und nach Beendigung der besonderen Benutzung oder nach Widerruf der Ausnahmegewilligung ohne Schäden für die Anlage zu entfernen.
- (5) Die Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Benutzungssperre

¹Die Grünanlagen und Spielanlagen können ganz oder in einzelnen Teilen oder Einrichtungen während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. ²In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8

Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) ¹Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.
²Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) ¹Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. ²Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung oder in einer Anordnung nach Absatz 1 vorgeschriebene Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Beseitigungspflicht

¹Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 11) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen und Spielanlagen in ihren Bestandteilen oder ihren Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Tiere jagt oder fängt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen und Spielanlagen außerhalb der dafür vorgesehen Flächen Sport ausübt;

6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Kraftfahrzeuge oder Anhänger, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, in Grünanlagen und Spielanlagen verbringt, bewegt oder abstellt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt, reitet oder mit Pferden fährt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 grillt, offene Feuerstellen errichtet und/oder betreibt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Musik jeglicher Art darbietet, Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in Grünanlagen und Spielanlagen zum dortigen übermäßigen Genuss verbringt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Beleuchtungseinrichtungen, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, an andere Orte verbringt, verunreinigt oder zweckwidrig verwendet;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 in Grünanlagen und Spielanlagen bettelt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 in Grünanlagen und Spielanlagen die Notdurft verrichtet;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht jederzeit in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
17. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Sportflächen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen oder Pflanzbeeten mitführt;
18. den Vorschriften über die Benutzung von Sport- und Spielflächen und Seebühne in § 5 zuwiderhandelt;
19. einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegewilligung nach § 6 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt;
20. einer Platzsperre nach § 7 zuwiderhandelt;
21. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
22. seiner Beseitigungspflicht nach § 10 nicht nachkommt.

§ 12

Haftung

- (1) ¹Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen einschließlich der Verkehrswege und Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr. ²Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen und Spielanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Roth beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen und Spielanlagen bestehen, findet diese Satzung insoweit keine Anwendung so lange Vertragsrecht entgegensteht.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze“ vom 02.08.1996 einschließlich der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Roth, 31. März 2004

gez. Erdmann

Richard Erdmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30. März 2004 vom Stadtrat beschlossen.
Sie wurde am 02.04.2004 im Ordnungsamt, Kirchplatz 4, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung am 02.04.2004 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.